

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Funke, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.  
– Drucksache 14/2549 –**

### **Verbesserung der aktienrechtlichen Anfechtungsklage**

Spätestens durch zwei aktuelle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (1 BvR 168/93; 1 BvR 636/95) zur Thematik der aktienrechtlichen Anfechtungsklage vom 20. September 1999 ist offensichtlich geworden, dass das Institut der Anfechtungsklage im deutschen Aktienrecht dringend einer durchgreifenden Verbesserung bedarf, um insbesondere dem Missbrauch des Institutes wirksam vorzubeugen.

Nach dem derzeit geltenden Recht kann jeder Aktionär Hauptversammlungsbeschlüsse wegen eines behaupteten Verstoßes gegen das Aktiengesetz oder die Satzung der Aktiengesellschaft gerichtlich anfechten. Derartige Anfechtungsklagen sind für Unternehmen, dies betrifft auch diejenigen in der Rechtsform einer GmbH, auf welche das Institut von der Rechtsprechung analog angewandt wird, dann äußerst nachteilig, wenn es zu einer Handelsregistersperre kommt. Diese hat zur Folge, dass wichtige Hauptversammlungsbeschlüsse – die z. T. mit einer Zustimmung von weit über 90 % gefasst wurden – für längere Zeit nicht umgesetzt werden können. Ein solches Vorgehen kann im Ergebnis zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen, wenn zum Beispiel dringend notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, welche objektiv betrachtet für die Gesellschaft und alle Aktionäre von Nutzen wären.

Auch in der Hauptversammlungssaison des Jahres 1999 ereigneten sich wiederum eine Reihe problematischer Fälle, bei welchen die Vermutung nahe lag, dass es den (potenziellen) Anfechtungsklägern nicht in erster Linie darum ging, berechnete Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen, sondern vielmehr darum, sich den „Lästigkeitswert“ einer (möglichen) Anfechtungsklage abkaufen zu lassen. Diese Einschätzung beruht unter anderem darauf, dass die Kläger in den jeweiligen Versammlungen bereits sehr extensiv von ihrem Frage- und Auskunftsrecht Gebrauch machten, um Verfahrensfehler und damit mögliche Anfechtungsgründe zu provozieren.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 3. Februar 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Die grundlegende Frage, wie diesem Dilemma wirksam begegnet werden kann, beschäftigt die aktienrechtliche Diskussion in Wissenschaft und Praxis bereits seit einiger Zeit.

Im Gespräch ist diesbezüglich unter anderem, dass eine neu zu schaffende Behörde, ein so genanntes „Aktienamt“, hier zukünftig für Abhilfe sorgen solle. Die Überlegung hierbei ist, die Anfechtungsklage zugunsten einer verstärkten staatlichen Kontrolle weitgehend einzuschränken. Die Gesellschaften müssten dann ihre Vorstandsberichte von dieser Behörde prüfen und möglicherweise zusätzlich noch genehmigen lassen. Etwaige Mängel in den Berichten sollen dann die einzelnen Aktionäre nicht mehr zur Anfechtung von Gesellschaftsbeschlüssen berechtigen.

In Wissenschaft und Literatur ist mittlerweile weitestgehend anerkannt, dass sich das Anfechtungsproblem mit der Schaffung eines „Aktienamtes“ nicht lösen lässt. Hierdurch würde das Problem im Ergebnis lediglich zu den Verwaltungsgerichten verlagert.

Da etwaige Prüfungsbescheide bzw. Billigungen der Behörde als Verwaltungsakte zu qualifizieren wären, könnten diese sowohl von der Gesellschaft als auch von den Aktionären gerichtlich angefochten werden. Zudem bestünde die Gefahr, dass sich der Kreis der Klagebefugten durch die öffentlich-rechtliche Natur der Entscheidung ausweitet. Die Folgen der verwaltungsrechtlichen Anfechtung seitens der Aktionäre wären im Ergebnis kaum anders als bei der Vorgehensweise nach bisherigem Recht: Ohne eine bestandskräftige Entscheidung der Behörde ließen sich ebenfalls keine wirksamen gesellschaftsrechtlichen Folgen für das Unternehmen und seine Aktionäre bzw. Gesellschafter begründen. Bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Klärung würde das Schicksal eines Beschlusses – wie gegenwärtig – im Unklaren bleiben. Außerdem wäre hierdurch kaum weniger Streit und eine Entlastung der Gerichte zu erwarten. Zu bedenken ist gleichfalls, dass aus fehlerhaften Entscheidungen der Behörde zusätzliche Auseinandersetzungen um eine mögliche Staatshaftung erwachsen könnten.

### Vorbemerkung

Der 63. Deutsche Juristentag vom 26. bis 29. September 2000 in Leipzig wird sich in der Abteilung Wirtschaftsrecht mit dem Thema befassen: „Empfiehlt sich eine Neuregelung des aktienrechtlichen Anfechtungs- und Organhaftungsrechts, insbesondere der Klagemöglichkeiten von Aktionären?“ Aus Achtung vor diesem anerkannten Gremium und weil es unvernünftig wäre, die Beratung durch den dort versammelten Sachverstand nicht nutzbar zu machen, möchte die Bundesregierung vor der Befassung des Deutschen Juristentages mit diesem Themenkreis keine verfrühten inhaltlichen Festlegungen äußern.

Überdies weist die Bundesregierung darauf hin, dass das Thema des aktienrechtlichen Aktienrechts eingebettet ist in einen größeren Zusammenhang. Aufgrund der Internationalisierung der Finanzmärkte und der dramatischen Veränderungen in der Aktionärsstruktur bei den deutschen Publikumsgesellschaften stellt sich die weitergefasste und grundsätzliche Frage nach der künftigen Funktion und Ausgestaltung der Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaften. Auch der Einfluss neuer Kommunikationsmedien auf das Gesellschaftsrecht wird hier eine Rolle spielen. Die Bundesregierung wird deshalb in den nächsten Jahren diesen Fragen im größeren Zusammenhang nachgehen und vor diesem Hintergrund auch die aktienrechtliche Anfechtungsklage neu in ihrer Funktion und Ausgestaltung bewerten.

Dies vorausgeschickt kann zu den einzelnen Fragen wie folgt geantwortet werden:

1. Plant die Bundesregierung entgegen dem derzeitigen Diskussionsstand in Wissenschaft und Praxis die Schaffung einer (neuen) Behörde zur Überwachung von Gesellschaftsbeschlüssen der Kapitalgesellschaften?

Die Bundesregierung plant dies gegenwärtig nicht.

2. Ist geplant, diese oder eine vergleichbare Überwachungsfunktion zusätzlich dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel oder einer anderen bereits existierenden Bundes- oder Landesbehörde zuzuweisen?

Die Bundesregierung plant dies derzeit nicht.

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Arbeit einer derartigen Behörde weniger Streit und eine Entlastung der Gerichte zur Folge hätte?

In der Fachdiskussion zu dieser Frage werden hierzu sehr beachtliche Bedenken erhoben, die allerdings noch einer genaueren Prüfung bedürften.

4. Plant die Bundesregierung, mit einem Aktienamt den Informationsbedarf der Aktionäre außerhalb der Hauptversammlung des Unternehmens zu decken?

Die Bundesregierung plant dies gegenwärtig nicht.

5. Sieht es die Bundesregierung als Aufgabe des Staates an, die kapitalgesellschaftlich organisierte Privatwirtschaft von Aufgaben gegenüber ihren Gesellschaftern zu entlasten?

Nein.

6. Ist die Bundesregierung der Ansicht, mit Hilfe einer neuen Behörde ließe sich der Missbrauch des Institutes der aktienrechtlichen Anfechtungsklage wirksam und nachhaltig bekämpfen?

In der Fachdiskussion zu dieser Frage werden beachtliche Argumente vorgetragen, die dies in Zweifel ziehen.

7. Stimmt die Bundesregierung zu, dass es durch eine mögliche Erteilung von Prüfungsbescheiden, die ihrerseits der gerichtlichen Anfechtung unterliegen, zu einer Erweiterung des Kreises derjenigen kommen würde, welche sich gerichtlich gegen die Prüfungsentscheidung wenden und dadurch eine aufschiebende Wirkung bezüglich dieser Entscheidung auslösen?

Auch dieses Argument wird in der Fachdiskussion zu diesem Themenkreis besonders hervorgehoben und ist nach Auffassung der Bundesregierung sehr ernst zu nehmen.

8. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer baldigen Änderung der aktienrechtlichen Anfechtungsklage?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass bereits in der jüngeren Vergangenheit in mehreren besonders umstrittenen Punkten durch gesetzgeberische gezielte Eingriffe eine deutliche Entlastung erreicht wurde. Es geht dabei insbesondere um die Frage der Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss, die Neuregelung zu den Aktienoptionsplänen und das besondere Rechtsbehelfsverfahren zur Überwindung der Registersperre bei der Eingliederung und der Verschmelzung. In all diesen Fällen, die früher Gegenstand zahlreicher und oft durch mehrere Instanzen gehender Anfechtungsklagen gewesen waren, ist durch punktuelle Gesetzesänderungen Rechtssicherheit geschaffen worden. Diese gesetzgeberischen Bemühungen sind von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergänzt und begleitet worden (Bezugsrechtsausschluss bei Sachkapitalerhöhung, Missbrauchsrechtsprechung bei Anfechtungsklagen). Neben den eingangs genannten Gründen ist auch deshalb eine grundlegende Änderung der aktienrechtlichen Anfechtungsklage nicht sehr dringlich.

9. Wenn ja, innerhalb welchen Zeitrahmens müsste dies geschehen?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Sollte eine Änderung noch vor der kommenden Hauptversammlungssaison erfolgen oder erst im Jahre 2001?

Siehe Antwort zu Frage 8.

11. Stimmt die Bundesregierung der Ansicht zu, dass die aktienrechtliche Anfechtungsklage ein „Erpressungspotenzial“ beinhaltet und dieses (teilweise) auch ausgenutzt wird?

Rechtspositionen, die wie hier bei der aktienrechtlichen Anfechtungsklage mit guten Gründen einer Minderheit eingeräumt werden, vermitteln naturgemäß auch Einflussmöglichkeiten. Die Bundesregierung sieht es nicht als ihre Aufgabe an, diese auszuschließen, sondern lediglich ihre Anwendung auf einen sinnvollen Bereich zu beschränken und Missbräuche zu vermeiden. Dies bedarf einer ständigen Beobachtung des Fallmaterials und hat in den letzten Jahren bereits zu einzelnen in der Antwort zu Frage 8 aufgeführten gesetzgeberischen Reaktionen geführt.

12. Kann eine Lösung des Problems nach Ansicht der Bundesregierung nur durch eine europäische Harmonisierung erreicht werden?

Nein.

13. Inwieweit bestehen auf Seiten der EU Überlegungen zur aktienrechtlichen Anfechtungsklage beziehungsweise der Einrichtung einer entsprechenden Behörde?

Solche Überlegungen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

14. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass ein Großteil des Missbrauchs der aktienrechtlichen Anfechtungsklage auf unzureichender Informationsbefriedigung der Gesellschafter beruht?

Nein. Missbrauch liegt nach allgemeinem Verständnis dann vor, wenn gesellschaftsrechtliche Instrumente zu gesellschaftsfremden Zwecken, also vor allem zur persönlichen und gegenüber den Mitgesellschaftern nicht gerechtfertigten Bereicherung eingesetzt werden.

15. Sollten die daraus resultierenden Anfechtungsklagen die Umsetzung wichtiger Gesellschaftsbeschlüsse verzögern dürfen?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass missbräuchliche aktienrechtliche Anfechtungsklagen die Umsetzung wichtiger Gesellschaftsbeschlüsse nicht verzögern sollten.

16. Hält die Bundesregierung einen Katalog für vorstellbar, der aufführt, welche Verstöße gegen das Gesetz oder die Satzung weiterhin z. B. die schwere Folge der Registersperre nach sich ziehen soll und/oder für welche Verstöße dies auszuschließen sei?

Bei Beschlüssen, die wichtige Strukturänderungen betreffen (Eingliederung, Umwandlung), verlangt das Gesetz als Eintragungsvoraussetzung die sog. Negativerklärung zur Überwindung einer sonst drohenden Registersperre. Diese kann durch eine gerichtliche Entscheidung aufgrund eines besonderen Rechtsbehelfsverfahrens ersetzt werden (vgl. § 319 Abs. 5 und 6 Aktiengesetz (AktG), § 16 Abs. 2 und 3 Umwandlungsgesetz (UmwG)). Es wird zu prüfen sein, ob die bisherigen weitgehend positiven Erfahrungen der Praxis mit diesen Bestimmungen Veranlassung geben, diese Regelungen eventuell auf andere Fälle auszudehnen.

Beim gegenwärtigen Diskussionsstand erscheint allerdings ein gesetzlicher Katalog mit Beispielfällen als Ansatz zu kasuistisch.

17. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass durch eine Kodifizierung eines Übernahmerechts die Behinderung und Verzögerung von wichtigen Großvorhaben wie Spaltungen und Verschmelzungen von Gesellschaften mittels Anfechtungsklage verhindert werden können?

Der Behinderung und Verzögerung von Spaltungen und Verschmelzungen durch Anfechtungsklagen wird bereits erfolgreich durch die Regelung in § 16 Abs. 3 UmwG entgegengewirkt (vgl. die Antwort zu Frage 16). Ein Zusammenhang mit der geplanten Kodifizierung eines Übernahmerechts besteht aus Sicht der Bundesregierung nicht.

18. Hat die unterschiedliche Rechtsprechung zur Frage der „Offensichtlichen Unbegründetheit“ der Anfechtungsklage bisher zu Rechtsunsicherheit bei Unternehmen und Gesellschaften geführt?

Nein. Die Bundesregierung beobachtet, dass die Rechtsprechung dem Tatbestandsmerkmal der „Offensichtlichen Unbegründetheit“ in § 16 Abs. 3 UmwG nach und nach klare Umrisse zu geben versucht.

19. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, durch die gesetzliche Klarstellung des Begriffs der „Offensichtlichen Unbegründetheit“ von aktienrechtlichen Anfechtungsklagen Rechtssicherheit in der Frage der Unzulässigkeit zu schaffen, oder sieht sie dies als Aufgabe der Gerichte an?

Siehe Antwort zu Frage 16.

20. Hat die so genannte Justizreform Auswirkungen auf die aktienrechtliche Anfechtungsklage und wenn ja, welche?

Ziel der Justizreform ist die Schaffung von mehr Transparenz, mehr Effizienz und mehr Bürgernähe im gerichtlichen Verfahren. Insoweit hat die Justizreform Auswirkungen auch auf die aktienrechtliche Anfechtungsklage.

21. Ist insbesondere eine Beschränkung der Rechtsbehelfe vorgesehen?

Nein.

22. Welches Zahlenmaterial liegt der Bundesregierung zur aktienrechtlichen Anfechtungsklage vor?

Die Bundesregierung erhebt keine eigenen Statistiken hierzu, sondern bezieht Informationen aus der allgemeinen zugänglichen wissenschaftlichen Literatur.

23. Wie lang ist die durchschnittliche Verfahrensdauer einer aktienrechtlichen Anfechtungsklage?

Hierzu liegen der Bundesregierung derzeit keine neueren Informationen vor.

24. Sieht die Bundesregierung in einer Zuweisung an die Kammer für Handelssachen eine Möglichkeit zur Verbesserung des Verfahrens?

Für Entscheidungen über aktienrechtliche Anfechtungsklagen sind bereits nach geltendem Recht die Kammern für Handelssachen zuständig (§§ 94, 95 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Verbindung mit § 246 Abs. 3 Satz 1 AktG).

